

rerseits, was die Geldfrage betrifft, im Gesetze zu scheiden, und ich werde in letzterer Beziehung ebenfalls einen Antrag zu stellen mir erlauben. Er lautet: „die §§. 2 und 3 aus dem Gesetze auszuscheiden und eine auf eine bestimmte Summe gerichtete Geldbewilligung bei Position 66 d. auszusprechen.“ Ich bitte den Herrn Präsidenten, diese beiden Anträge zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Es sind eben zwei Anträge von dem Abg. v. Rostk gestellt worden; der erste ist allgemeinen Inhalts, der zweite bezieht sich insbesondere auf die §§. 2 und 3. Inzwischen glaube ich, es wird ohne Nachtheil sein, wenn auch jetzt schon vorläufig der Antrag über die §§. 2 und 3 mit zur Unterstützung gebracht wird, wobei es sich von selbst versteht, daß derselbe späterhin, wenn er unterstützt würde, erst bei der betreffenden Paragraphe discutirt wird. Der erste Antrag lautet so: „daß das Gesetz, was die Disciplinarbestimmungen betrifft, auf den ganzen Stand der öffentlichen Lehrer erstreckt werde.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Es haben sich 19 Mitglieder für ihn erhoben und er ist demnach hinlänglich unterstützt.

Präsident D. Haase: Der zweite Antrag lautet: „die §§. 2 und 3 aus dem Gesetze auszuscheiden und eine auf eine bestimmte Summe gerichtete Geldbewilligung bei Position 66 d. auszusprechen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Ist ebenfalls hinreichend unterstützt.

Präsident D. Haase: Bei Bezeichnung der Paragraphe in dem Antrage hat der Antragsteller nicht die §§. 2 und 3, die er darin benannt, sondern die §§. 1 und 2 aus dem Gesetze ausgeschieden wissen wollen. Es wird sich daher, um diesen Irrthum zu beseitigen, nöthig machen, den Antrag in dieser verbesserten Weise zur Unterstützung zu bringen. Er lautet daher nunmehr so: „die §§. 1 und 2 aus dem Gesetze auszuscheiden, und eine auf eine bestimmte Summe gerichtete Geldbewilligung bei Position 66 d. auszusprechen.“ Wird der in dieser Maasse abgeänderte Antrag unterstützt? — Hinreichend.

Präsident D. Haase: Es haben zuerst der Herr Referent und dann der Abg. Rittner das Wort.

Referent Abg. D. Kunzsch: Meine Herren! Was den ersten Antrag des Abg. v. Rostk betrifft, so mag ich in das Materielle desselben nicht eingehen, aber in formeller Hinsicht muß ich allerdings bemerken, daß er heute durchaus nicht hierher gehört. Wir haben es ausschließlich nur mit dem Volksschulgesetze von 1835 und mit einigen Abänderungen desselben zu thun, aber durchaus nicht mit den Verhältnissen anderer Lehrer, als den Volksschullehrern, nicht mit Lehrern auf Gymnasien und Lehrerschulen. Ich glaube also, daß die geehrte Kammer auf eine Discussion über diesen Antrag heute gar nicht eingehen kann, und wenn mithin der Abg. v. Rostk seinen Antrag verwirklichen will, so muß er ihn

selbstständig einbringen bei einer andern Gelegenheit; zum Volksschulgesetze scheint er mir aber nicht zu passen.

Abg. Rittner: Auch ich bin entschlossen, gegen die §§. 1 und 2 der Gesetzworlage zu stimmen, und für den Fall, daß diese beiden Paragraphen angenommen würden, selbst gegen das ganze Gesetz. Daß der Beweggrund hierzu nicht darin zu finden ist, als wäre ich Willens, alle und jede Unterstützung für die Volksschullehrer aus der Staatscasse zu verweigern, diese Befürchtung wird widerlegt durch das Gutachten Ihrer zweiten Deputation über Position 66 d., wo dieselbe nicht nur anrathet, diese Unterstützung ferner zu bewilligen, sondern sich auch zu einer namhaften Erhöhung dieser Summe einstimmig bereitwillig erklärt hat. Die Bedenken, welche mich veranlassen, gegen beide Paragraphen zu stimmen, werde ich versuchen in der Kürze mitzutheilen. Das erste und hauptsächlichste besteht darin, daß es mir scheint, als sei die Gesetzworlage und namentlich die §. 2 dazu bestimmt, ein Princip ins Leben einzuführen, mit dem ich mich nicht einverstehen kann. Ich stehe hier in vollkommenem Widerspruche mit einigen Aeußerungen des Abg. Reichenbach, Derselbe meinte, es müsse dahin kommen, daß die Volkserziehung Sache des Staates sei. Ich bin der entgegengesetzten Meinung, ich bin der Ansicht, daß die Erziehung der Kinder und der hiermit in unmittelbarem Zusammenhange stehende Elementarunterricht Sache des Einzelnen, Sache der Familien sei. Die Familie zu unterstützen, ist aber vor Allem und ausschließlich nur Sache der Gemeinden. Es könnte nun zwar eingewendet werden, daß in §. 2 ausdrücklich steht: „bei deren (der Schulgemeinde) Unvermögen die Staatscasse einzuschreiten hat.“ Aber ich rufe ins Gedächtniß zurück Dasjenige, was bei Einführung des Volksschulgesetzes geschehen ist, um in Beziehung auf die in demselben den Gemeinden auferlegten Pflichten die Kräfte der Gemeinden möglichst niedrig festzustellen. Die Gemeinden werden nun immer gewiß von Neuem sagen: wir sind unvermögend dazu. Meiner Ansicht nach sind diese Worte gewissermaßen ganz illusorisch; oder sind sie es nicht, dann scheint mir, als ob man gegen die Gemeinden wenigstens theilweise eine sehr große Härte ausüben würde. Ich kann von meinem Standpunkte aus nur dazu die Zustimmung geben, daß den Communen auferlegt werde, für den Einzelnen nur das äußerst Nothwendige zu beschaffen, nur das unbedingt nothwendige Bedürfniß zu befriedigen. Alles Andere ist, wie ich gesagt habe, nur Sache der Familie; kann diese das Fragliche nicht leisten, das aufgestellte Bedürfniß des Individuums nicht erfüllen, so muß das Individuum darauf verzichten. Ich achte das Familienleben zu hoch, als daß ich ihm diese Pflicht nicht zuerkennen sollte; ich bin der Meinung, daß die Familie im engeren Sinne des Wortes die Quelle aller der Tugenden ist, die den Menschen im Allgemeinen groß und edel machen und ihn als Staatsbürger befähigen, seinem Vaterlande wahrhaft zu nützen, und davon ausgehend, werde ich nicht meine Zustimmung zu einem Gesetze geben, welches